

Muster für einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag der Kindertagespflegeperson
(Eine Haftung für die Rechtsgültigkeit kann die Landeshauptstadt Kiel nicht übernehmen)

Vertrag über die Betreuung in Kindertagespflege

Zwischen

Herrn/Frau _____

(Sorgeberechtigte)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse)

und

Herrn/Frau _____

(Kindertagespflegeperson)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse)

Inhalt:

- § 1 Betreuungsform
- § 2 Betreuungsumfang/-ort
- § 3 Kostenregelung
- § 4 Unter- und Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit
- § 5 Betreuungsausfall bei Krankheit des Kindes/der Kinder
- § 6 Betreuungsausfall bei Krankheit der Kindertagespflegeperson
- § 7 Schließzeiten
- § 8 Bringen und Abholen des Kindes
- § 9 Sichere Beförderung des Kindes
- § 10 Versicherungen
- § 11 Arztbesuche und Medikamente
- § 12 Datenschutz, Auskunfts- und Schweigepflicht
- § 13 Kautions-/Pauschalierter Schadensersatz
- § 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 15 Zusätzliche Vereinbarungen
- § 16 Sonstige Vereinbarungen
- § 17 Salvatorische Klausel

Anlagen:

1. Vollmacht
2. Einverständniserklärung
3. Informationsdaten

§ 1 Betreuungsform

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich gemäß § 1631 Abs. 2 BGB zu einer gewaltfreien Erziehung ohne körperliche Bestrafung, seelische Verletzung des Kindes und andere entwürdigende Maßnahmen.

Sie ist in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zuständig für die Erziehung, Bildung und Förderung sowie die Betreuung und Versorgung der Tageskinder. Für diese Zeit wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen. Die Aufsichtspflicht darf nur in Notfällen Dritten übertragen werden.

Die Tagesmutter/der Tagesvater und die Sorgeberechtigten gestalten das Betreuungsverhältnis partnerschaftlich und stimmen sich in grundlegenden die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Eine Pflegeerlaubnis vom _____ für _____ Kinder liegt der Kindertagespflegeperson vor.

§ 2 Betreuungsumfang/-ort

Für das/die nachfolgend benannte/n Kind/Kinder übernimmt die Kindertagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Förderung, Erziehung und Pflege.

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____

Die ersten _____ Wochen gelten als Eingewöhnungszeit.

Die Betreuung erfolgt an den nachfolgend genannten Tagen und Tageszeiten:

Betreuungszeiten		Stunden
Montag	von: _____ Uhr bis: _____ Uhr	
Dienstag	von: _____ Uhr bis: _____ Uhr	
Mittwoch	von: _____ Uhr bis: _____ Uhr	
Donnerstag	von: _____ Uhr bis: _____ Uhr	
Freitag	von: _____ Uhr bis: _____ Uhr	
Samstag	von: _____ Uhr bis: _____ Uhr	
Sonntag	von: _____ Uhr bis: _____ Uhr	
Gesamtstunden:		

Die Betreuung erfolgt zeitlich flexibel wie folgt:

Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von _____ Stunden bezogen auf eine 5-Tage Woche.

Die Betreuung findet statt:

im Haushalt der Kindertagespflegeperson

im Haushalt der Eltern

in folgender Räumlichkeit: _____

§ 3 Kostenregelung

Tagespflegegeld:

Die Kindertagespflegeperson Frau/Herr _____ erhält für die Betreuung des Kindes/der Kinder den Betreuungssatz gemäß der Satzung des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen in Höhe von _____ Euro pro Kind und Stunde.

Das Tagespflegegeld wird durch das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen direkt auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. Unterbleibt die Zahlung seitens des Amtes aus Gründen, die die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, erfolgt die Zahlung des entsprechenden Betrages durch die Personensorgeberechtigten.

Die Sorgeberechtigten werden von der Landeshauptstadt Kiel nach der „Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen, geförderte Tagespflege und Gebundene Ganztagsgrundschulen“ an den Kosten der Betreuung beteiligt.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur vollständigen Antragstellung bis zum _____ beim Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Im Falle der Beantragung von Sonderzeiten (vor 07.00 Uhr und nach 17.00 Uhr), ergänzender Kindertagespflege oder erhöhtem Förderbedarf (u. a. für Kinder im Alter unter 10 Monaten) handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die einer vorherigen Prüfung durch das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen bedürfen und diesem von den Sorgeberechtigten entsprechend belegt bzw. nachgewiesen werden müssen.

Bei einer Zahlungsverzögerung, -kürzung oder -einstellung durch die Stadt Kiel sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, für die pünktliche Zahlung der gesamten Kosten aufzukommen.

Im Fall einer Vorschusszahlung durch die Personensorgeberechtigten zahlt die Kindertagespflegeperson diesen Vorschuss unmittelbar nach Eingang des Tagespflegegeldes.

Berechnungsgrundlage für das Betreuungsentgelt der Kindertagespflegeperson:

_____ Euro Stundensatz x durchschnittliche tägliche Betreuungsstunden x 22 Tage.

Nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel gelten bei Sonderzeiten (z. B. bei Betreuung über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen, vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr) und für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf abweichende Stundensätze bzw. gesonderte Regularien.

Die Höhe des monatlichen Tagespflegegeldes beträgt vorbehaltlich des Bescheides des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen _____ Euro.

Mit dem Tagespflegegeld werden die Sachkosten, sowie die Förderleistung für die Betreuung abgegolten.

Essensgeld:

- Die Verpflegungskosten werden zusammen mit dem Tagespflegegeld vom Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- Die Verpflegungskosten sind von den Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu zahlen.

Die Verpflegung beinhaltet folgende Leistung:

Anzahl der Mahlzeiten: _____

Besonderheiten (Teil-Bio, Voll-Bio, Spezialkost): _____

- Es wird abgerechnet wie folgt: _____

- Es wird eine monatliche Pauschale in Höhe von _____ Euro gezahlt.

Die Verpflegungskosten sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Tag eines jeden Monats (Eingangstermin), durch Überweisung auf folgendes Konto oder bar zu zahlen.

Kontoinhaber: _____

Geldinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

§ 4 Unter- und Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit

Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Zeiten. Über- und Unterschreitungen der gebuchten Zeiten müssen rechtzeitig mit der Kindertagespflegeperson abgeklärt werden.

Eine Überschreitung der in § 3 genannten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit _____ Euro pro Stunde berechnet und sind von den Sorgeberechtigten zu zahlen.

Eine Unterschreitung oder ein Ausfall der Betreuungszeit durch die Sorgeberechtigten führt nicht zur Kürzung des Betreuungsgeldes.

Wiederholte nicht abgesprochene Über- oder Unterschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit berechtigen zu einer fristlosen Kündigung des Vertrags.

§ 5 Betreuungsausfall bei Erkrankung des Kindes/der Kinder

Bei Erkrankung des Kindes/der Kinder ist die Kindertagespflegeperson rechtzeitig über die Erkrankung zu unterrichten. Nach dem Leitfaden „Hygiene für die Kindertagespflege in Kiel“ des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Kiel besteht bei bestimmten Infektionskrankheiten für die Erziehungsberechtigten eine Meldepflicht gegenüber der Kindertagespflegeperson und für die Kindertagespflegeperson wiederum eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

- Die Sorgeberechtigten wurden über diese Pflichten von der Kindertagespflegeperson vor Aufnahme des Kindes informiert.

Die Tagespflegeperson benötigt einen Überblick über den Impfstatus des Kindes/der Kinder.

Eine entsprechende Absprache mit den Sorgeberechtigten wird wie folgt getroffen:

- Die Sorgeberechtigten legen eine Kopie des Impfausweises des Kindes vor
- Die Sorgeberechtigten legen eine „Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung“ vor (Formblatt des Amtes für Gesundheit)
- Die Sorgeberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson in sonstiger Weise:
.....
- Die Sorgeberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson über Aktualisierungen/Veränderungen im Impfstatus.

Treten während der Betreuungszeit beim Kind Krankheitssymptome auf, die eine Weiterbetreuung unvertretbar machen, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert, um die Betreuung zu übernehmen.

Es wird eine Telefonliste (Anlage 1) mit den möglichen Personen hinterlegt, die im Krankheitsfall kontaktiert werden können.

Schadensersatzforderungen aufgrund einer Erkrankung des Tageskindes, die auf eine Ansteckung während der Betreuungszeit schließen lassen könnte, sind ausgeschlossen.

Bei langfristiger Erkrankung des betreuten Kindes kann der Anspruch der laufenden Geldleistung bis zu vier Wochen geltend gemacht werden. Darüberhinausgehende Erkrankungszeiten müssen umgehend von der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen mitgeteilt werden. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen eine Einzelfallentscheidung zur weiteren Freihaltung des Platzes treffen.

§ 6 Betreuungsausfall bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Für krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Sollte dies nicht möglich sein, obliegt es den Sorgeberechtigten für eine gegebenenfalls notwendige Ersatzbetreuung zu sorgen.

Das Tagespflegegeld wird der Kindertagespflegeperson für 10 Krankheitstage im Jahr weitergezahlt. Darüberhinausgehende Krankheitstage werden bei der Kindertagespflegeperson entsprechend gekürzt. Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten, nach der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel, wird diesen anteilig erstattet.

Es besteht die Möglichkeit eine Vertretungsregelung in Anspruch zu nehmen. Für die Sorgeberechtigten entstehen dafür keine zusätzlichen Kosten.

Es wird hierzu folgende Vereinbarung getroffen:

- Die Kindertagespflegeperson wird im Krankheitsfall durch eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis vertreten (maximal 10 Tage im Jahr).
Name: _____
- Die Kindertagespflegeperson vertritt sich im Krankheitsfall gegenseitig mit der Kindertagespflegeperson/den Kindertagespflegepersonen
Name/-n: _____
- Die Kindertagespflegeperson wird durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer gültigen Erlaubnis ausschließlich für Vertretungszwecke vertreten.
Name: _____
- Die Kindertagespflegeperson wird durch eine vom Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen geprüfte Person ohne Pflegeerlaubnis (z. B. durch seine*ihren Ehepartner*in, Eltern von Tageskindern, Freund*in, Nachbar*in etc.) vertreten.
Name: _____

§ 7 Schließzeiten (Urlaub, Fortbildung)

Die Schließzeit durch Urlaub beträgt gemäß Satzung der Stadt Kiel zur Förderung in Kindertagespflege 30 Werktage pro Jahr bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Der 24. und 31. Dezember gelten als jeweils halbe Tage. Die Stadt Kiel fördert diese Schließzeiten.

Während der Urlaubszeit haben die Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes/der Kinder zu übernehmen.

Die Kindertagespflegeperson hat zusätzlich einen Anspruch auf drei bezahlte Fortbildungstage pro Jahr. Hierfür steht gegebenenfalls die in § 6 benannte Vertretungsregelung zur Verfügung.

Die Vereinbarung zu betreuungsfreien Zeiten wird bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres von der Kindertagespflegeperson bekannt gegeben.

§ 8 Bringen und Abholen des Kindes/der Kinder

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind pünktlich wie vereinbart bei der Tagespflegestelle abzugeben bzw. abzuholen.

Kernzeit der Betreuung ist von _____ bis _____ .

Soll eine dritte Person das Kind/die Kinder bringen/abholen, muss dies der Tagespflegeperson rechtzeitig bekannt gegeben werden (Anlage 1).

Abweichende Regelungen dürfen nur in beiderseitigem Einvernehmen getroffen werden.

§ 9 Sichere Beförderung des Kindes/der Kinder

Die Kindertagespflegeperson darf während der Betreuungszeit

- das Kind/die Kinder auf dem Fahrrad/mit dem Fahrradanhänger, mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und Helm ausgestattet, befördern.
- das Kind/die Kinder, in einem dem Alter und Gewicht des jeweiligen Kindes entsprechenden Kindersitz, in einem PKW befördern.
- mit dem Kind/den Kindern öffentliche Verkehrsmittel nutzen.

§ 10 Versicherungen

Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson:

Die Kindertagespflegeperson hat zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden bei Aufsichtspflichtverletzung eine Haftpflichtversicherung bei der folgenden Versicherung abgeschlossen:

(Name der Versicherung)

Gesetzliche Unfallversicherung des Tageskindes/der Tageskinder:

Das Tageskind ist durch die Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson bei der Unfallkasse Nord gesetzlich unfallversichert.

Schäden im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Schäden, die das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, sind dann von den Sorgeberechtigten zu ersetzen, wenn die Kindertagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, um derartige Schäden zu vermeiden und es nach den Umständen des Falles unbillig wäre, wenn die Kindertagespflegeperson den Schaden allein tragen müsste.

Krankenversicherung des Tageskindes/der Tageskinder:

Das Tageskind/die Tageskinder ist/sind krankenversichert bei:

(Name der Versicherung)

durch:

(Name des versicherten Elternteils)

§ 11 Arztbesuche und Medikamente

Sämtliche Arztbesuche, Vorsorge- und Impftermine des Kindes/der Kinder obliegen den Sorgeberechtigten. Die Kindertagespflegeperson soll von den für sie relevanten Ergebnissen dieser Untersuchungen unterrichtet werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen. Es wird hierfür eine schriftliche Vollmacht (Anlage 3) der Sorgeberechtigten sowie eine Kopie des Impfausweises des Kindes bei der Tagespflegeperson hinterlegt.

Hat das Kind am Betreuungstag Medikamente bekommen, ist die Kindertagespflegeperson unaufgefordert davon zu unterrichten, damit im Falle des Auftretens von Komplikationen oder Auffälligkeiten einem Arzt Auskunft gegeben werden kann.

Die Kindertagespflegeperson verabreicht grundsätzlich keine Medikamente. Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben sollten durch unterwiesene Tagespflegepersonen erfolgen. In diesem Fall sind eine aktuelle schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes, eine eindeutige Formulierung zur Gabe, Dosierung, Zubereitung, Lagerung und Dauer der Einnahme des Medikamentes sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstiger Unverträglichkeiten o.ä. durch auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte Arzneimittel erleidet.

§ 12 Datenschutz/Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohl des Kindes/der Kinder alle für die Betreuung wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Die Datenschutzgrundverordnung vom 25.5.18 dient dem besseren Schutz personenbezogener Daten welche nur für einen bestimmten Zweck erhoben bzw. gespeichert werden dürfen und der Zustimmung bedürfen. Nach Beendigung des Anlasses sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

Die Sorgeberechtigten sind von der Kindertagespflegeperson über die für die Kindertagespflege relevanten Inhalte der Datenschutzgrundverordnung wie folgt informiert worden und stimmen diesen zu (bitte ankreuzen!):

- Die Kindertagespflegeperson bewahrt personenbezogene Daten und weitere Informationen wie z. B. Allergien, Krankheiten, Entwicklungsstand, Religion, etc., die besonders sensibel sind, in einem abschließbaren Schrank auf. Daten die elektronisch (Computer, Tablet, Smartphone) gespeichert sind, sind vor fremden Zugriffen geschützt (z. B. durch geheimes Passwort).
- Die Sorgeberechtigten sind von der Kindertagespflegeperson darüber informiert worden, dass jegliche Daten, die für das Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege relevant sind, von dieser an das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen weitergegeben werden dürfen bzw. die Kindertagespflegeperson z. T. auch dazu verpflichtet ist (z. B. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung).
- Die Sorgeberechtigten wurden von der Kindertagespflegeperson darüber informiert, dass sie z. B. an ihren Steuerberater, Finanzbeamten und andere Personen, für die die Daten zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich sind, Daten weitergeben darf. Dieser Personenkreis ist aufgrund seines Berufsstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Geheimhaltung von Krankheiten eines Tageskindes ist oft schwierig. Informationen zu Erkrankungen durch die Kindertagespflegeperson erfolgen ohne Namensnennung. Meldepflichtige Krankheiten müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

- Die Kindertagespflegeperson gibt Mailadressen von Sorgeberechtigten nur mit deren schriftlichem Einverständnis weiter. Bei E-Mails an mehrere Empfänger wie folgt vorgehen: Im Feld „An“ eigene Mailadresse eintragen, im Feld „Bcc“ alle anderen Empfänger eingetragen.
- Zum Fotografieren der Kinder bzw. zur Veröffentlichung von Fotos bedarf es dem schriftlichen Einverständnis der Sorgeberechtigten (Anlage 2).
- Die Nutzung von sozialen Medien (WhatsApp, Facebook, Instagram u. a.) ist problematisch, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fotos bzw. Informationen von weiteren Personen abgerufen, weiterverwendet oder weitergeleitet werden können. Die Nutzung sollte daher nicht ohne schriftliche Einwilligung beider Elternteile/Erziehungsberechtigten erfolgen oder am besten ganz unterbleiben. Eine diesbezügliche Vereinbarung wird in Anlage 2 getroffen.

§ 13 Pauschalierter Schadensersatz

Sollte es vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn zu einer Kündigung des Vertrags durch die Sorgeberechtigten kommen, sind diese verpflichtet, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von _____ € (maximal ein Monatsbeitrag) an die Kindertagespflegeperson auf das in § 3 genannte Konto zu zahlen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zur Schadensminderung und versucht umgehend, den Betreuungsplatz neu zu belegen.

§ 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Innerhalb der 4-wöchigen Eingewöhnungszeit laut „Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Förderung in Kindertagespflege“ ist eine fristlose Kündigung möglich.

Nach der Eingewöhnungszeit gelten laut der benannten Satzung folgende Kündigungsfristen:

- Im Zeitraum 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Betreuungsjahres vier Wochen zum Monatsende.
- Für die Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni eines Betreuungsjahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der früheste mögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli.

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Stadt Kiel.

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Sie muss schriftlich erfolgen. Das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen muss hierüber informiert werden.

Oder:

Das Vertragsverhältnis endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 15 Zusätzliche Vereinbarungen

- Es wurde eine Vereinbarung darüber getroffen, wie sich in der Tagespflegestelle der Umgang mit Haustieren gestaltet.

- Die Vertragsparteien haben sich über die Religionszugehörigkeit der Kindertagespflegeperson und deren Auswirkungen auf die Tagespflege ausgetauscht.
- Die Sorgeberechtigten willigen ein, dass die Kindertagespflegeperson Zecken an dem Kind sachgerecht (z. B. mit einem/einer Zeckenhaken, -karte oder -schlinge) entfernen darf, um das Infektionsrisiko zu verringern. Die Eltern werden bei Abholung des Kindes über die Zeckenentfernung informiert. Die Kindertagespflegeperson haftet nicht für Folgen, die selbst bei Beachtung der notwendigen Sorgfalt entstehen können.

- Grundlage für einen Teil dieses Vertrages (§§ 3,5,6,7 und 14) ist, dass die Personensorgeberechtigten und das Tageskind/die Tageskinder mit Hauptwohnsitz in Kiel gemeldet sind. Bei Umzug in eine andere Stadt bzw. ein anderes Kreisgebiet entfällt mit dem Tag der Ummeldung die Förderung durch die Stadt Kiel. Die Kindertagespflegeperson ist daher frühzeitig über Umzugspläne zu informieren.

Bei einer Zahlungseinstellung durch die Stadt Kiel aus vorgenanntem Grund sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfristen für die pünktliche Zahlung der gesamten Kosten Sorge zu tragen bzw. für diese aufzukommen.

- Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beim Kind durchzuführen (z. B. Auftragen von Sonnencreme)

ja nein

wenn ja, wie folgt: _____

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Die vertragschließenden Parteien:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des*der Sorgeberechtigten)

(Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

Anlage 1:

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

(Name des*der Sorgeberechtigten)

(Adresse)

als Sorgeberechtigte*r des Kindes _____
(Name)

geb. am _____

Frau/Herrn

(Kindertagespflegeperson)

wohnhaft _____

in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Anschrift des Arztes: _____

Krankenversicherung des Kindes: _____

Versichert durch: _____
(Name des versicherten Elternteils)

Sind Allergien / Arzneimittelunverträglichkeiten / gravierende Erkrankungen / chronische Erkrankungen / ist Sonstiges bekannt?

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des*der Sorgeberechtigten)

Anlage 2:

Einverständniserklärung

Hiermit gestatte/n ich/wir (Sorgeberechtigte) _____

Frau/Herrn _____

wohnhaft _____

- Fotografien und/oder Film-/Tonaufnahmen unseres Kindes
_____ zu erstellen.
- Das Aufhängen der Fotos in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson.
 ja nein
- Die Nutzung der Fotos als Anschauungsmaterial zum Beispiel in einer Vorstellungsmappe der Kindertagespflegeperson für neue Eltern. (Wobei diese Fotos in den Händen der Kindertagespflegeperson verbleiben.)
 ja nein
- Die Weitergabe in Form von z. B. Abschieds-Fotoalben oder CDs an Kinder, die die Tagespflegestelle verlassen.
 ja nein
- Die Nutzung der Fotos in der Presse (z. B. Tageszeitung, Fachzeitschrift), nach vorheriger Rücksprache.
 ja nein
- Die Nutzung für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Ausstellung, Poster), nach vorheriger Rücksprache.
 ja nein
- Die Veröffentlichung im Internet (Homepage, Facebook u. a.).
 ja nein
- Die elektronische Speicherung von Fotos.
 ja nein
- Die Nutzung von sozialen Medien (WhatsApp, Facebook, Instagram und andere), siehe § 12 Datenschutz!
WhatsApp ja nein
Facebook ja nein
Instagram ja nein
_____ ja nein

Datum

Unterschrift

Anlage 3:

Informationsdaten

Die Sorgeberechtigten sind während der Betreuungszeiten unter den folgenden Telefonnummern erreichbar:

Sind die Sorgeberechtigten nicht erreichbar, sollen folgende Personen in der angegebenen Reihenfolge informiert werden:

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind

- nach vorheriger Absprache
- generell bei der Tagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können die Sorgeberechtigten eine Person auch telefonisch benennen):

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch benannte Person der Tagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person entsprechend (z.B. durch einen Personalausweis) ausweist und gegebenenfalls die Herausgabe des Kindes verweigern.

Sonderregelung für die Abholung des Kindes durch die Tagespflegeperson aus der Kita/Schule:
